

Arbeitsgericht Leipzig
320/1/1-2024/846

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025
in der Fassung der 4. Änderung vom 28.05.2025
mit Wirkung zum 01.06.2025

A) Besetzung

Richterin am Arbeitsgericht	Becker	
Richterin am Arbeitsgericht	van Biezen	
Richterin ab 13.06.2025: Richterin am Arbeitsgericht	Döring	
Richterin am Arbeitsgericht stVD	Harner	
Richterin am Arbeitsgericht	Kaminski	
Richter am Arbeitsgericht	Liebscher	
Richter am Arbeitsgericht	Liedtke	
Richterin	Reichel	
Richter am Arbeitsgericht	Steffen	
Richter am Arbeitsgericht	Suckert	
Richter	Dr. van Veen	
Richterin am Arbeitsgericht	Zebralla	

B) Geschäftsverteilung

I) Vorsitz in den Kammern:

Kammer	1	Richterin am Arbeitsgericht	Becker
Kammer	2	Richter am Arbeitsgericht	Steffen
Kammer	3	Richter am Arbeitsgericht	Suckert
Kammer	4	Richterin ab 13.06.2025: Richterin am Arbeitsgericht	Döring
Kammer	5	Richterin	Reichel
Kammer	6	Richterin am Arbeitsgericht	Zebralla
Kammer	7	Richter am Arbeitsgericht	Liedtke
Kammer	8	Richterin am Arbeitsgericht	Kaminski

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird insgesamt das generische Maskulinum verwendet. Weibliche, diverse oder anderweitig orientierte Personen sind von den Regelungen gleichermaßen erfasst.

Kammer	9	Richter am Arbeitsgericht	Liebscher
Kammer	10	Richterin am Arbeitsgericht stVD	Harner
Kammer	11	N.N.	
Kammer	12	N.N.	
Kammer	13	Richter	Dr. van Veen
Kammer	14	Richterin am Arbeitsgericht	van Biezen

II. Vertretungsregelungen:

1) Es vertreten sich gegenseitig die Kammern:

1	und	3
2	und	9
4	und	5
7	und	8
13	und	14

Die Kammer 10 wird durch die Kammer 8 erstvertreten.

In der Zeit vom 16.05.2025 bis einschließlich 31.07.2025 wird die Kammer 6 erstvertreten durch die Kammer 9.

Ab dem 01.08.2025:

<u>1</u>	<u>und</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>und</u>	<u>6</u>
<u>4</u>	<u>und</u>	<u>5</u>
<u>7</u>	<u>und</u>	<u>8</u>
<u>13</u>	<u>und</u>	<u>14</u>

Die Kammer 10 wird durch die Kammer 8 erstvertreten.

In der Zeit ab 01.08.2025 wird die Kammer 9 erstvertreten durch die Kammer 6.

2) Zweitvertreter ist der Vorsitzende der tabellarisch nachfolgend festgelegten Kammer. Als weitere Vertreter des Zweitvertreters werden in der Reihenfolge der Kammernummern die Vorsitzenden der nächstfolgenden Kammern bestimmt, wobei der letzten Kammer die erste nachfolgt. Unbesetzte Kammern und die zu vertretende Kammer bleiben dabei

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird insgesamt das generische Maskulinum verwendet. Weibliche, diverse oder anderweitig orientierte Personen sind von den Regelungen gleichermaßen erfasst.

ebenso unberücksichtigt wie der Erstvertreter. Der Zweitvertreter ist zugleich für die Entscheidung von Ablehnungsgesuchen gegen einen Kammervorsitzenden oder über dessen Selbstablehnung zuständig und bei dessen Verhinderung die weiteren Vertreter wie vorstehend.

Vertreter mit (Erstvertreter)	Zweitvertreter	Drittvertreter	Viertvertreter	Fünftvertreter usw.
1 (3)	13	14	2	4
2 (9)	14	1	3	4
Ab dem 01.08.2025:				
2 (6)	7	8	13	14
3 (1)	5	7	8	9
4 (5)	8	9	13	14
5 (4)	9	13	14	1
vom 16.05. bis 31.07.2025:				
6 (9)	13	14	1	2
ab 01.08.2025				
6 (2)	3	4	5	7
7 (8)	1	2	3	4
8 (7)	2	3	4	5
9 (2)	3	4	5	7
Ab 01.08.2025:				
9 (6)	2	3	4	5
10 (8)	7	9	13	14
13 (14)	8	9	1	2
14 (13)	4	5	7	8

III) Verteilung der Geschäfte auf die Kammern:

- 1) Rechtsstreitigkeiten im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind alle Urteilsverfahren und Prozesskostenhilfeanträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (Ca-Verfahren nach §§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 15 AktO-ArbG). Die Zuständigkeit für Anträge auf Prozesskostenhilfe und Beweissicherungsgesuche innerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird insgesamt das generische Maskulinum verwendet. Weibliche, diverse oder anderweitig orientierte Personen sind von den Regelungen gleichermaßen erfasst.

sowie für die Kosten und die Zwangsvollstreckung richtet sich nach der Zuständigkeit für die betreffenden Rechtsstreitigkeiten.

- 2) Die ab 1. Januar 2025 eingehenden Rechtssachen (Zugang bei der Rollierstelle des Arbeitsgerichtes Leipzig) werden wie folgt verteilt:
- a) Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die Verteilungsstelle an jedem Arbeitstag. Dabei werden alle Rechtsstreitigkeiten verteilt, die bis spätestens 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages beim Arbeitsgericht Leipzig eingegangen sind und bei elektronischen Eingängen bis spätestens 09:00 Uhr des Folgetages in den Mandanten des Arbeitsgerichts Leipzig (derzeit Attribut in VIS Justiz: "angelegt am") importiert wurden. Zuerst werden diejenigen Rechtsstreitigkeiten verteilt, für die gemäß Buchstabe b) eine besondere Zuständigkeit besteht.
 - b) Eingruppierungsstreitigkeiten (als so genannte Eingruppierungsfeststellungsklage oder als Leistungsklage) aus Arbeitsverhältnissen, an denen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber beteiligt sind, werden ohne Blockbildung entsprechend B III 2) c) verteilt.
 - c) Die übrigen Rechtsstreitigkeiten werden grundsätzlich turnusmäßig in Blöcken zu je 10 Rechtsstreitigkeiten (Block) auf die Kammern 1 bis 14 in alphabetischer Reihenfolge und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern verteilt. Soweit bei der Blockverteilung die letzte Kammer an einem Tag weniger als das Soll erhält, wird die Differenz am Beginn des Folgetages ausgeglichen. Gehen am selben Tag mehrere Verfahren derselben Parteien (klagende *und* beklagte Partei) ein, so werden diese Verfahren derselben Kammer zugewiesen; die den Block übersteigenden Verfahren werden auf den nächsten Block angerechnet. Die Kammer 14 wird mit jeweils einem Turnus der für die 14. Kammer ab dem 01.03.2025 und 01.09.2025 folgenden Zuteilung freigestellt.
 - d) Güterichterin gem. § 54 Abs. 6 ArbGG ist Richterin am Arbeitsgericht van Biezen. Im Falle der Verweisung an den Güterichter erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus gem. B) III. 2) c) i.V.m. B) III. 3) a) 1) mit 2 Verfahren. Zeitpunkt der Anrechnung ist der Tag der Beendigung des Güteverfahrens. Die Anrechnung erfolgt zu Gunsten des erledigenden Güterichters.

Die Güterichterverfahren werden Frau Richterin am Arbeitsgericht van Biezen in der Güterichterkammer 31 übertragen.
 - e) Ist für die Verteilung von Rechtssachen ein bestimmter Stichtag benannt (z.B. ab dem ...), dann ist damit der Tag der Verteilung von Verfahren gemeint.

3) Ausnahmen vom Turnus

- a)

- 1) Die Kammern 11 und 12 erhalten keine Eingänge – auch nicht nach B) IV). Die Kammer 9 erhält ab dem 01.05.2025 keine Eingänge – auch nicht nach B) IV). Die Kammer 2 erhält ab dem 15.05.2025 keine Eingänge – auch nicht nach B) IV). Die Kammer 10 erhält keine Eingänge nach B) IV).

Der Kammer 4 werden sieben Verfahren in jedem Turnus zugewiesen. Der Kammer 10 werden drei Verfahren in jedem Turnus und ab dem 01.08.2025 fünf Verfahren in jedem Turnus zugewiesen.

Die Kammer 10 erhält die ab dem 15.09.2025 zu verteilenden ersten 30 Ca-Verfahren vorab und außerhalb des Turnus.

Der 6. Kammer werden ab dem 01.06.2025 die in der 9. Kammer ab dem 01.08.2025 zur Kammerverhandlung terminierten Verfahren zugewiesen. Alle übrigen Verfahren, die der 9. Kammer zugewiesen sind, werden zum 01.10.2025 der 6. Kammer zugewiesen.

Die in den Kammern 11 und 12 terminierten und zu terminierenden Verfahren (Güte- und Kammersitzungen) werden den Kammern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 14 wie folgt zugewiesen:

Die Verfahren werden gemäß B) III. 4) a) und b) in alphabetischer Reihenfolge jeweils einzeln auf die oben genannten Kammern in aufsteigender Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammern beginnend mit der Kammer 1 verteilt und bei Erreichen der Kammer 14 im Pendelverfahren absteigend den Kammern zugewiesen. Sofern nach dieser Verteilung wieder aufgerufene Verfahren zur Verhandlung anstehen, setzt sich die Verteilung dort fort, wo sie nach Satz 1 endete.

Entsprechendes wie das Vorstehende gilt auch für wieder aufgerufene Verfahren der nicht (mehr) besetzten Kammern 15 bis 23.

- 2) Teilzeitbeschäftigten werden Ca, Ga-, Ha, BV, BVGa- und BVHa-Verfahren nach Ziffer B) III . nur im Verhältnis des Umfangs ihrer Teilzeit zugewiesen.
- 3) Ist ein Vorsitzender wegen Krankheit oder Kur länger als 3 Wochen verhindert, so bleibt die betreffende Kammer mit Beginn der 4. Woche bis zum Ende der Verhinderung bei der Zuordnung neu eingehender Verfahren unberücksichtigt - auch nach B) IV. Als Ende der Verhinderung gilt auch die Aufnahme einer Wiedereingliederungsmaßnahme; in diesem Fall erfolgt

die Zuweisung von Neueingängen durch gesonderten Beschluss des Präsidiums.

- 4) Nach Ablauf von einer Woche einer Verhinderung i.S.v. Abs. 3 eines Vorsitzenden wechselt die Vertretung für die Dauer von einer Woche auf den Zweitvertreter und danach für jeweils eine Woche auf die nachfolgenden Vertreter im Sinne von B) II. 2).
- 5) Wenn in einer nicht (mehr) besetzten Kammer ein Verfahren zwar nicht aufgerufen, aber richterliche Tätigkeit notwendig wird (z.B. Streitwertfestsetzung), gilt Folgendes:

Altkammer(n)	Neuzuständigkeit
11	2
16	3
17	7
21 bis 23	8
12, 15	9
18	10
19	13
20	14

b)

Bei vorausgegangenem Mahnverfahren wird im Falle eines Widerspruchs oder Einspruchs das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer vorbehaltlich einer Freistellung zugeteilt, deren Geschäftsstelle im Mahnverfahren zuständig war.

c)

- Leistungsklagen nach erfolgter Stufenklage,
- Wiederaufnahmeklagen (§§ 578 ff. ZPO),
- Vergleichsanfechtungen sowie die Geltendmachung der Unwirksamkeit von anderen verfahrensbeendenden Erklärungen (z.B. Klagerücknahme, Erledigungserklärung usw.)
- Klagen gemäß § 731 ZPO,
- Klagen gemäß § 768 ZPO,
- Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gemäß § 826 BGB sowie - zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten

werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache (auch als Ga-Verfahren) befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist. Gleiches gilt für Anträge nach § 769 ZPO, jedoch ohne Anrechnung auf den Turnus.

Das Gleiche gilt bei Verweisung bzw. Abgabe von Rechtsstreitigkeiten vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren und umgekehrt.

d)

Vollstreckungsabwehrklagen sind der Kammer zuzuteilen, bei welcher der Rechtsstreit mit dem in Frage stehenden Vollstreckungstitel anhängig war. Richtet sich eine Vollstreckungsabwehrklage gegen mehrere Vollstreckungstitel, wird sie derjenigen Kammer zugeteilt, bei der der früheste zum Titel führende Eingang erfolgt ist.

e)

- Bei der Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO,
- bei einem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
- bei der Aufnahme des Rechtsstreites gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen
verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit der Sache befassten Kammer.

f)

Bei einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.

g)

Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit, die sich auf den Spruch eines Schiedsgerichts, einer Schiedsstelle, einer Einigungsstelle oder auf eine Betriebsvereinbarung bezieht, die auf Initiative einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, bleibt die Kammer des Vorsitzenden außer Betracht, der Mitglied des Schiedsgerichts, der Schiedsstelle oder der Einigungsstelle gewesen ist. Entsprechendes gilt für Beschlussverfahren, deren Streitgegenstand die Wirksamkeit des Spruchs einer Einigungsstelle ist.

h)

Wird ein Verfahren nach dem Weglegen der Akten fortgesetzt, so verbleibt dieses Verfahren ohne erneute Anrechnung auf die Blockverteilung bei der Kammer, die das Verfahren weggelegt hat bzw. die die Verfahren der weglegenden Kammer übernommen hat, auch wenn die Kammer im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.

i)

Wurde ein Verfahren nicht entsprechend dieses Geschäftsverteilungsplans verteilt und gelangt es deshalb zurück an die Rollierstelle, so ist es unter Anrechnung auf den Turnus derjenigen Kammer zuzuweisen, die es bei anfänglicher korrekter Zuweisung erhalten hätte.

4) Einzelfragen der Geschäftsverteilung

a) Soweit für die Geschäftsverteilung auf die „alphabetische Reihenfolge“ abgestellt wird, gilt grundsätzlich der Anfangsbuchstabe des Beklagten.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird insgesamt das generische Maskulinum verwendet. Weibliche, diverse oder anderweitig orientierte Personen sind von den Regelungen gleichermaßen erfasst.

Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist dessen Name maßgeblich.

Als Anfangsbuchstabe gilt bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Wird ein Kaufmann unter seiner Firma verklagt sowie bei Firmen von Handelsgesellschaften und juristischen Personen des privaten Rechts ist vom ersten Buchstaben der Firma auszugehen. Das Wort „Firma“ selbst und Zusätze bleiben außer Betracht. Ist in der Firma ein Nachname enthalten, so ist dessen erster Buchstabe maßgebend. Weicht der Familienname des Firmeninhabers von dem Namen der Firma zum Zeitpunkt der Klageeinreichung ab, so ist der Familienname des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist von deren offizieller Bezeichnung auszugehen. Ist darin ein Orts- oder Ländername enthalten, gilt dessen erster Buchstabe.

Kann auf diese Weise eine Reihenfolge nicht hergestellt werden, ist auf den Anfangsbuchstaben des Klägers abzustellen.

- b) Sind in einem Verfahren mehrere Beklagte beteiligt, so ist für die Geschäftsverteilung der Anfangsbuchstabe des in der Klageschrift an erster Stelle genannten Beklagten maßgebend.

5) Abgabe einer Rechtssache

Ergibt sich im Laufe des Verfahrens bis einschließlich des Endes der Güteverhandlung die Unzuständigkeit der bislang mit dem Rechtsstreit befassten Kammer, zum Beispiel, weil das Verfahren dieser Kammer nur irrtümlich zugewiesen wurde oder bei Berichtigung der Rubren, so wird die Rechtssache an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der übernehmenden Kammer abgegeben. Nach dem Schluss der Güteverhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen.

Die Abgabe erfolgt über die Verteilungsstelle, die das Aktenzeichen korrigiert. Dabei erfolgt weder bei der abgebenden noch bei der übernehmenden Kammer eine Berichtigung der Abgabe im nächsten Turnus.

6) Entscheidung des Präsidiums

Bei Zweifelsfragen haben die Vorsitzenden der als zuständig in Betracht kommenden Kammern Einvernehmen über die Zuständigkeit zu erzielen. Ist das nicht möglich, so entscheidet das Präsidium.

IV. Verteilung sonstiger Geschäfte:

1) Sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (Ha, AR):

Für die Verteilung der sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (Ha, AR) gilt Abschnitt III. mit der Maßgabe, dass die turnusmäßige Verteilung ohne Blockbildung erfolgt.

2) Beschlussverfahren (BV)•

a) Für die Verteilung der Beschlussverfahren (BV) gilt Abschnitt III. mit der Maßgabe, dass die turnusmäßige Verteilung ohne Blockbildung erfolgt. Die Kammer 4 ist von jedem 3. Turnus freigestellt.

b) Bei Beschlussverfahren werden alle Angriffe, die sich auf die Wirksamkeit derselben Betriebsratswahl gem. § 19 BetrVG beziehen, derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Zuständig ist die Kammer, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird insgesamt das generische Maskulinum verwendet. Weibliche, diverse oder anderweitig orientierte Personen sind von den Regelungen gleichermaßen erfasst.

c) Die Regelung nach b) gilt entsprechend bei Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 BetrVG.

3) Arreste und einstweilige Verfügungen:

a) Bei Gesuchen um Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung (Ga-, BVGaVerfahren) wird zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs vermerkt.

b) Die Verteilung der Gesuche erfolgt sofort nach Eingang des Antrages.

c) Für die Verteilung ist Abschnitt III. mit der Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben d) bis g) entsprechend anzuwenden; Abschnitt III. 3) d) gilt auch für Anträge auf Aufhebung der Arreste und einstweiligen Verfügungen.

d) Die turnusmäßige Verteilung erfolgt ohne Blockbildung. Die Kammer 4 ist von jedem 3. Turnus freigestellt.

e) Ist bereits eine Bestandsstreitigkeit, ein Beschäftigungsantrag oder ein Weiterbeschäftigungsantrag als Hauptsacheverfahren anhängig, so wird das einstweilige Verfügungsverfahren über die Weiterbeschäftigung oder die Nichtbeschäftigung der mit der Hauptsache befassten Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, wobei die Zuteilung an die mit der Weiterbeschäftigung befassten Kammer vorgeht. Dies gilt auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.

Gehen Hauptsacheverfahren und Eilverfahren am selben Tag ein, so bestimmt sich die Verteilung beider Verfahren nach dem Eilverfahren.

Die vorbenannten Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten auch bei einstweiligen Verfügungen in Stellenbesetzungsverfahren im öffentlichen Dienst und der dazugehörigen Hauptsache.

f) Erledigt sich das Gesuch durch Entscheidung oder nach mündlicher Verhandlung des Vertreters endgültig für die 1. Instanz, wird dem Vertreter in diesem Fall das erledigte Verfahren auf den Turnus angerechnet. Die Kammer des vertretenen Vorsitzenden nimmt beim nächsten Turnus — einmal ohne Anrechnung — doppelt teil. Für die Verteilung ist der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens maßgeblich. Ist dem Vertreter im Rahmen der Geschäftsverteilung entgegen der Freistellungsregelung nach Satz 1 bereits ein weiteres Gesuch zugeteilt worden, findet keine Anrechnung im Sinne von Satz 1 und Satz 2 statt.

g) Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache (auch als Ga-Verfahren) befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.

4) Rechtshilfeersuchen

Die Rechtshilfeersuchen werden ohne Blockbildung turnusmäßig auf alle Vorsitzenden verteilt. Abschnitt III. gilt entsprechend.

5) Für die Protokollierung eines gerichtlichen Vergleichs ist auch jeder Vorsitzende zuständig, der an dem betreffenden Tag Verhandlungen durchführt.

V. Aufteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern:

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird insgesamt das generische Maskulinum verwendet. Weibliche, diverse oder anderweitig orientierte Personen sind von den Regelungen gleichermaßen erfasst.

- 1) Es wird jeweils eine Liste der ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen geführt.
- 2) Die ehrenamtlichen Richter werden jeweils am fünften Arbeitstag des Monats für den nächsten Monat in alphabetischer Reihenfolge geladen. Finden an einem Tag mehrere Kammersitzungen statt, so erfolgt die Ladung in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Kammern.

Wenn sich ehrenamtliche Richter als verhindert entschuldigen, werden die Ersatzrichter jeweils in der Reihenfolge des Eingangs der Absagen, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Terminstage und gleichen Termintagen in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Benennung der Kammern herangezogen.

Kann aufgrund einer kurzfristigen Kammerterminbestimmung die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht eingehalten werden, so sind die ehrenamtlichen Richter unverzüglich zu laden.

- 3) Wird die Bestimmung ehrenamtlicher Richter für Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung (z.B. § 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, § 49 Abs. 1 ArbGG) erforderlich, so entscheidet die Kammer in der Besetzung des Tages, auf den der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen die Beschlussfassung aktenkundig gemacht hat.
- 4) Wird eine weitere Kammerverhandlung nach durchgeführter Beweisaufnahme erforderlich, so verhandelt die Kammer in derselben Besetzung. Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Ablehnung eines oder mehrerer Richter einer Kammer eine weitere Kammerverhandlung stattfindet, vorbehaltlich der Entscheidung über die Ablehnung. Im Falle der begründeten Ablehnung tritt an die Stelle des abgelehnten Richters der nach Nr. 2) zu ladende Richter.

VI. Schlussbestimmung:

Die in früheren Geschäftsverteilungsplänen erfolgten Zuweisungen bleiben bestehen.

Das Präsidium